

KVK ZusatzRente:

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit man eine KVK ZusatzRente erhalten kann?

Die KVK ZusatzVersorgungskasse zahlt eine KVK ZusatzRente, wenn die folgenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind:

- Es wurde ein Antrag auf KVK ZusatzRente gestellt.
- Die Wartezeit ist erfüllt.
- Der Rentenfall (= Versicherungsfall) ist eingetreten.

Antrag auf KVK
ZusatzRente

Die Antragsvordrucke für die Beantragung der KVK ZusatzRente können Sie von unserer Homepage herunterladen (www.kvk-kassel.de) Stehen Sie im Beschäftigungsverhältnis, benötigen wir auch einige Angaben Ihres Arbeitgebers. Die KVK ZusatzRente beginnt bei rechtzeitiger Antragstellung mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Für Versicherte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, gilt: Wird der Antrag mehr als drei Monate später gestellt, beginnt die KVK ZusatzRente ab dem Ersten des Antragsmonats. Denken Sie daher bitte daran, den Antrag rechtzeitig zu einzureichen! Droht eine Erwerbsminderung, stellen Sie bitte vorsorglich einen formlosen Antrag.

Wartezeit

Die Wartezeit für die KVK ZusatzRente beträgt 60 Umlagemonate. Dies bedeutet, dass für die / den Versicherten in 60 Kalendermonaten für jeweils mindestens einen Tag Umlagen bzw. Beiträge an die KVK ZusatzVersorgungskasse gezahlt wurden. Hierzu zählen auch Versicherungszeiten, die von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen übergeleitet oder anerkannt wurden. Bei einem Arbeitsunfall oder aufgrund der gesetzlichen Unverfallbarkeit kann es sein, dass die KVK ZusatzRente auch ohne erfüllte Wartezeit gezahlt werden kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

Rentenfall

Bei Arbeitnehmern, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, tritt der Versicherungsfall grundsätzlich mit dem Rentenfall in der gesetzlichen Rentenversicherung ein – und zwar am Ersten des Monats, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente oder wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung besteht.

Für Beschäftigte, die keinen Anspruch auf gesetzliche Rente haben, gelten besondere Regelungen. Hierbei werden sie hinsichtlich des Rentenbeginns, der Wartezeiten u. a. so behandelt wie gesetzlich Versicherte. Anstelle der in der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigen Beitrags- und Wartezeiten müssen entsprechende Umlage- bzw. Beitragsmonate bei der KVK ZusatzVersorgungskasse zurückgelegt worden sein. Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sollten sich frühzeitig vor dem geplanten Rentenbeginn mit der KVK ZusatzVersorgungskasse für eine Beratung und die Antragstellung in Verbindung setzen.